Amt, Datum, Telefon

093 Stab Dezernat 3, 21.01.2026, 51-21 94

Drucksachen-Nr.

0428/2025-2030

Informationsvorlage der Verwaltung

Gremium	Sitzung am	Beratung
Anregungs- und Beschwerdeausschuss	18.02.2026	öffentlich

Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes)

Antrag auf Untersagung bzw. Einschränkung von privatem Feuerwerk zu Silvester

Sachverhalt:

I. Antragstext

„[…] hiermit beantrage ich gemäß §24 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen, dass der Rat der Stadt Bielefeld beschließt:

1. *das private Abbrennen von Feuerwerk zum Jahreswechsel in Bielefeld ab dem Jahr 2026 grundsätzlich zu untersagen*
   oder hilfsweise
2. *das private Feuerwerk räumlich und zeitlich erheblich einzuschränken (z. B. durch flächendeckende Böllerverbotszonen),*
3. *alternative, zentrale oder tier- und umweltfreundliche Konzepte zum Jahreswechsel zu prüfen.*

Begründung:
Das private Silvesterfeuerwerk führt jährlich zu erheblichen Belastungen für Tiere, Menschen und Umwelt. Insbesondere Haus- und Wildtiere reagieren mit Stress, Panik und Verletzungen. Auch Nutztiere sind betroffen.

Darüber hinaus kommt es zu:

- *erheblichen Feinstaubemissionen,*
- *massiven Müllmengen im öffentlichen Raum,*
- *zahlreichen Verletzungen,*
- *Bränden sowie*
- *einer starken Belastung von Polizei, Feuerwehr und Rettungsdiensten.*

Viele Kommunen in Deutschland haben bereits erkannt, dass privates Feuerwerk nicht mehr zeitgemäß ist, und entsprechende Einschränkungen oder Verbote eingeführt. Auch für Bielefeld erscheint eine Neuregelung aus Gründen des Tier-, Umwelt- und Gesundheitsschutzes geboten. […]“

II. Stellungnahme der Verwaltung

<u>Vorangestellte Zusammenfassung des Prüfergebnisses</u>

Die Verwaltung sieht die vorgebrachten Argumente für ein Verbot bzw. eine Einschränkung von Feuerwerk grundsätzlich inhaltlich als zutreffend an. Jedoch ermangelt es an (kommunalen) rechtlichen Grundlagen, ein solches Verbot rechtskonform umzusetzen. Eine Lösung im Sinne der Eingabe kann nur über eine Änderung von Bundesrecht erfolgen.

Ausführliche Begründung

1. Zu den Argumenten des Antrages
Die Antragstellerin begründet ihren Antrag mit Aspekten des Tier-, Umwelt- und Gesundheitsschutzes.

Dies ist zutreffend. Es kommt besonders zu Silvester zu einer sehr starken Feinstaubbelastung. Feinstaub wird über die Lunge eingeatmet und kann bis in die Bronchien und Lungenbläschen eindringen. Ultrafeine Artikel können sogar die Blut-Luft-Schranke überwinden und in den Blutkreislauf gelangen. Die Partikel können so in Bereiche gelangen, aus denen sie durch Ausatmen nicht wieder ausgeschieden werden. Dadurch können gesundheitlich schädliche Prozesse ausgelöst werden. Die Hauptwirkung besteht darin, Entzündungen und oxidativen Stress im Körper auszulösen und Zellen und Gewebe zu schädigen. Dies auch im ganzen Körper und nicht nur an den Stellen, in die die Partikel eindringen. Mögliche Folgen können eine erhöhte Thromboseneigung sein sowie langfristig das Herz-Kreislauf-System beeinträchtigen. Ebenso drohen höhere Risiken für chronische Atemwegserkrankungen und Lungenkrebs.

Laut Umweltbundesamt werden alleine in dieser Nacht etwa 1% der gesamten jährlichen Feinstaubbelastung in Deutschland freigesetzt.

Für Bielefeld wurden dabei zum Jahreswechsel zuletzt folgende Werte gemessen (Angabe im Stundentakt, Mess-Stelle auf Höhe Detmolder Straße 177/179):

31.12.2025	'22:00'	11	µg/m³
31.12.2025	'23:00'	13	µg/m³
31.12.2025	'24:00'	15	µg/m³
01.01.2026	'01:00'	103	µg/m³
01.01.2026	'02:00'	25	µg/m³
01.01.2026	'03:00'	24	µg/m³
01.01.2026	'04:00'	38	µg/m³
01.01.2026	'05:00'	36	µg/m³
01.01.2026	'06:00'	23	µg/m³
01.01.2026	'07:00'	19	µg/m³
01.01.2026	'08:00'	18	µg/m³
01.01.2026	'09:00'	15	µg/m³
01.01.2026	'10:00'	12	µg/m³
01.01.2026	'11:00'	10	µg/m³
01.01.2026	'12:00'	10	µg/m³
01.01.2026	'13:00'	9	µg/m³

Quelle: Veröffentlichung des Umweltbundesamtes
https://www.umweltbundesamt.de/themen/luft/luftschadstoffe/feinstaub/feinstaub-durch-silvesterfeuerwerk#silvesterfeuerwerk-einfluss-auf-mensch-und-umwelt

Einordnend ist zu ergänzen, dass die oben aufgeführte Messstation eine Verkehrsmessstation ist, die vorrangig Luftschadstoffwerte aus Abgasen von Straßenverkehr misst.
Der Anstieg der Feinstaub-Messwerte in der Silvesternacht ist an den Bielefelder Messstationen deutlich sichtbar, mit Blick auf die rechtliche Lage sind die Grenzwerte nach der 39. Bundes-Immissionsschutzverordnung in der Silvesternacht jedoch nicht überschritten (Tagesgrenzwert: 50 µg/m³ bei 35 zugelassenen Überschreitungen im Kalenderjahr).

Der Anstieg, der sich in der Silvesternacht für die Feinstaubsituation beobachten lässt, ist bei Stickstoffdioxid wiederum nicht zu erkennen, da Stickstoffdioxid maßgeblich aus Verbrennungsprozessen der Motoren von Kraftfahrzeugen im Straßenraum resultiert.

Feinstaub stellt eine besondere Belastung für Kinder, Menschen mit vorgeschädigten Atemwegen und ältere Personen dar. Kinder atmen im Verhältnis zu ihrer körperlichen Größe mehr Luft ein als Erwachsene. Zudem befindet sich ihre Lunge im Wachstum. Eine Schädigung und beeinträchtigte Funktion der Lunge, die durch Feinstaub entstehen kann, kann sich somit auf ihr weiteres Leben auswirken.

Die Weltgesundheitsorganisation (WHO) hat in Untersuchungen festgestellt, dass es keine Feinstaubkonzentration (bezogen auf die Partikelgröße) gibt, unterhalb derer eine schädigende Wirkung ausgeschlossen werden kann. Die Feinstaubbelastung sollte also so gering wie möglich sein, um gesundheitsschädliche Effekte zu minimieren. Die WHO hat einen Richtwert von 5 µg/m³ im Jahresmittel für Partikel kleiner 2,5 µm ($PM_{2.5}$) und 15 µg/m³ im Jahresmittel für Partikel kleiner 10 µm (PM_{10}) empfohlen (WHO 2021).

Zahlen zu den Erkrankungen:
Im Jahr 2021 können zwischen rund 5 und 9% der jeweiligen aufgetretenen Krankheitsfälle auf die Belastung durch Feinstaub zurückgeführt werden. Die Zahlen sind im Vergleich zu 2010 deutlich gesunken und um die Hälfte reduziert.

Erkrankung	2021	2010
COPD	5 %	11 %
Lungenkrebs	6 %	11 %
Schlaganfall	9 %	18 %
Ischämische Herzerkrankung	8 %	16 %
Diabetes mellitus Typ 2	8 %	15 %

Quelle: Bedeutung der Feinstaubbelastung für die Gesundheit | Umweltbundesamt

Die durchschnittliche jährliche bevölkerungsgewichtete Feinstaubbelastung in Deutschland ist in der Abbildung „Bevölkerungsgewichtete Feinstaubbelastung (PM2,5) im Jahresdurchschnitt“ dargestellt. Hier wird deutlich, dass die bevölkerungsgewichtete Feinstaubbelastung trotz zwischenzeitlicher Schwankungen der PM2,5-Konzentrationen über den gesamten Zeitraum hinweg deutlich gesunken ist: im Jahr 2010 betrug die bevölkerungsgewichtete PM2,5-Belastung der deutschen Bevölkerung 15,9 µg/m³, im Jahr 2021 nur noch 9,3 µg/m³, was einer Reduktion von rund 42 % entspricht. (Quelle: Bedeutung der Feinstaubbelastung für die Gesundheit | Umweltbundesamt)

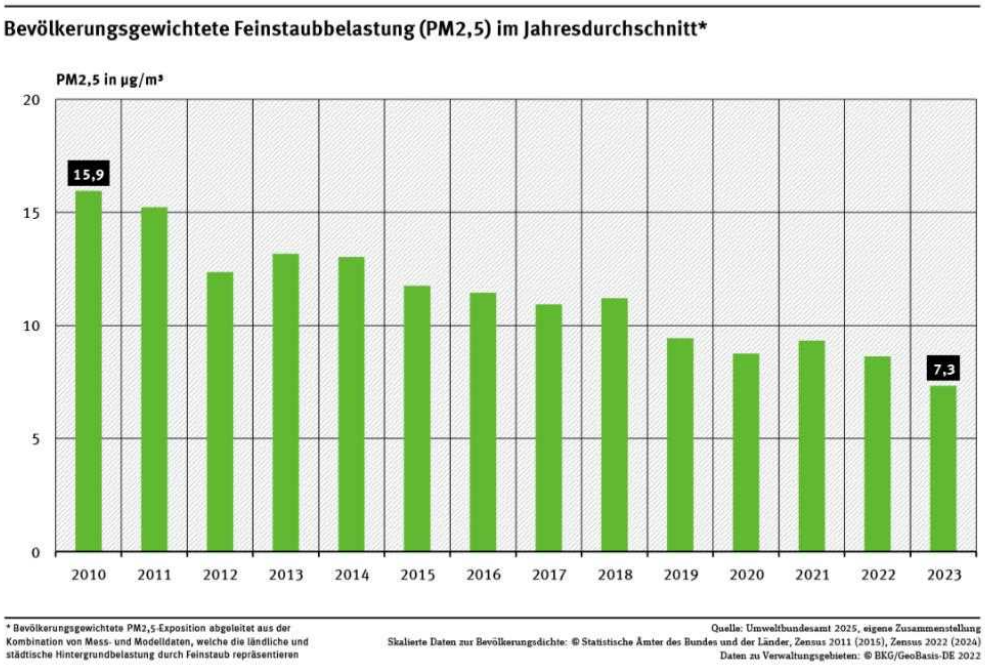

Quelle: Bedeutung der Feinstaubbelastung für die Gesundheit | Umweltbundesamt

Erklärung zur Erstellung: Aus der Verknüpfung der räumlichen Verteilung der Feinstaubkonzentrationen und Informationen zur Bevölkerungsverteilung lässt sich für die betrachteten Jahre zudem eine durchschnittliche bevölkerungsgewichtete Feinstaubexposition für nahezu die gesamte Bevölkerung in Deutschland ermitteln. Feinstaubkonzentrationen, denen ein großer Bevölkerungsanteil ausgesetzt ist, haben somit einen größeren Einfluss auf das Gesamtergebnis als solche, von denen nur ein kleiner Teil der Bevölkerung betroffen ist.

Die negativen Auswirkungen des Silvesterfeuerwerks auf Tiere, sowohl auf Haustiere wie auch Wildtiere sind erwiesen. Gerade Wildtiere sind dem Feuerwerk schutzlos ausgeliefert und können diese in Panik versetzen und zu Orientierungslosigkeit führen. Bei Weidetieren besteht die Gefahr, dass diese ausbrechen und sich bei Fluchtversuchen schwer verletzen. Der Tierpark Olderdissen trifft ebenfalls Vorkehrungen, um die Belastung der Tiere zu reduzieren. Haustierbesitzer*innen müssen ebenfalls Vorkehrungen treffen, u.a. der Flughafen Paderborn hat ein Angebot geschaffen, so dass der Jahreswechsel ohne Feuerwerk-Belastung für Hunde erfolgen kann. Nicht erwähnt werden hier all diejenigen Vorkehrungen, die zu Hause zum Schutz der Haustiere getroffen werden, teilweise schon Tage vor Silvester.

Zusammenfassend sind die Argumente zutreffend, daher wird auf eine noch detaillierte Auseinandersetzung an dieser Stelle verzichtet.

2. Einordnung in den Rechtsrahmen

Trotz der Stichhaltigkeit der Argumente wird derzeit keine Rechtsgrundlage gesehen, ein Feuerwerksverbot auf die Aspekte des Tier- und Umweltschutzes zu stützen (zu den Gründen des Gesundheitsschutzes wird im Folgenden noch eingegangen). Grundlagen für Feuerwerksverbote ergeben sich aus dem Sprengstoffrecht.

2.1 Bundesrechtliche Regelungen
Die Nutzung von pyrotechnischen Gegenständen ist bundesrechtlich geregelt, insbesondere durch das Sprengstoffgesetz (SprengG) und die Erste Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1. SprengV).

Nach § 23 Abs. 2 der 1. SprengV dürfen pyrotechnische Gegenstände der Kategorie F2 (klassisches Silvesterfeuerwerk, z. B. Böller, Raketen, Batteriefeuerwerk) grundsätzlich nur am 31. Dezember und 1. Januar (jeweils ganztägig) und nur von volljährigen Personen verwendet werden. Außerhalb dieses Zeitraums ist das Abbrennen verboten Ausnahmen gibt es nur für entsprechend berechtigte bzw. befähigte Personen (gem. § 7, § 20 oder § 27 SprengG) . Diese bundesrechtliche Regelung gilt unmittelbar und abschließend.

2.2 Kommunale Handlungsmöglichkeiten
Der Handlungsspielraum der Kommunen beschränkt sich im Wesentlichen auf örtlich, sachlich und zeitlich begrenzte Verbote. Hierfür gibt es folgende Ansätze:

- Feuerwerks- und Böllerverbot zum Schutz von besonders brandempfindlichen Objekten (§ 24 Abs. 2 Nr. 1 der 1. SprengV)
- Böllerverbot in bestimmten dichtbesiedelten Gemeinden oder Teilen von Gemeinden zu bestimmten Zeiten (§ 24 Abs. 2 Nr. 2 der 1. SprengV)
- Verbote wegen konkreter Gefahrenlage (§ 14 Ordnungsbehördengesetz NRW); s.h. auch den Bezug zum Gesundheitsschutz.

Nach Bundesgesetz darf das typische Silvesterfeuerwerk (Raketen, Batterien und sonstiges Effektfeuerwerk) demnach nur bei akuter Brandgefahr verboten werden.

Ordnungsbehördliche Maßnahmen können auf § 14 des Ordnungsbehördengesetzes Nordrhein-Westfalen (OBG NRW) gestützt werden. Danach können die Ordnungsbehörden die notwendigen Maßnahmen treffen, um eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung abzuwehren.

Voraussetzung hierfür ist jedoch stets das Vorliegen einer konkreten Gefahr im ordnungsrechtlichen Sinne. Dies bedeutet, dass im Einzelfall mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ein Schaden für ein Schutzgut der öffentlichen Sicherheit eintreten muss. Pauschale oder vorsorgliche Verbote ohne konkrete Gefahrenlage sind auf dieser Rechtsgrundlage nicht zulässig. In der Praxis führt dieses Erfordernis dazu, dass Verbote oder Einschränkungen des Abbrennens von Feuerwerk nach § 14 OBG NRW nur situativ, kurzfristig und bezogen auf konkrete örtliche Gefahrenlagen ausgesprochen werden können (vgl. das jährliche Feuerwerks- und Böllerverbot am Boulevard).

Ein vorbeugendes, flächendeckendes oder dauerhaftes Böller- und Feuerwerksverbot lässt sich auch hierauf nicht rechtssicher stützen.

Damit entsteht ein politisch wie praktisch problematischer Zustand: Die Kommunen tragen die Verantwortung für Sicherheit und Ordnung vor Ort, verfügen jedoch nicht über die notwendigen rechtlichen Instrumente, um flächendeckend wirksam und präventiv tätig zu werden.

2.3 Politische Bewertung und Handlungsbedarf
Nicht zuletzt die aktuellen tragischen Ereignisse in Bielefeld mit zwei Todesopfern haben gezeigt, dass die bestehenden bundesrechtlichen Regelungen und der daraus resultierende eingeschränkte kommunale Handlungsspielraum zunehmend als unzureichend empfunden werden.

Eine Lösung wird daher nur über den Weg von Änderungen des Bundesrechts gesehen.
Vor diesem Hintergrund wird sich die Verwaltungsleitung beim Deutschen Städtetag

- ausdrücklich für ein bundesweites Verkaufsverbot und/oder für ein Verbot des Abbrennens von privatem Silvesterfeuerwerk einsetzen
- auf eine kurzfristige Änderung der rechtlichen Grundlagen hinwirken, die es Kommunen ermöglicht, einfacher, rechtssicherer und flächendeckender Böller- und Feuerwerksverbote auszusprechen.

Ziel ist es, den Städten und Gemeinden einen realistischen und rechtssicheren Gestaltungsspielraum zu eröffnen, um den Schutz von Gesundheit, Leben und öffentlicher Sicherheit wirksam gewährleisten zu können.

3. Zum Antragspunkt „Alternative Konzepte“

Aus den dargelegten Gründen sieht die Verwaltung derzeit keine Möglichkeit, das private Abbrennen von Feuerwerk durch organisierte/zentrale Konzepte zu *ersetzen*. Es erscheint aber sinnhaft, solche Optionen ins Kalkül zu ziehen mit dem Ziel, durch attraktive Angebote Menschen zu versammeln und zu „passiven“ Zuschauern zu machen und damit davon abzuhalten, eigenes Feuerwerk abzubrennen. Derartige Alternativen müssen nicht zwingend ebenfalls auf Pyrotechnik basieren, sondern könnten auch durch Lichtshows o.ä. ausgestaltet werden.

Beigeordneter **Martin Adamski**	Wenn die Begründung länger als drei Seiten ist, bitte eine kurze Zusammenfassung voranstellen.